



Vorlage 2012

Standesamt

Nr. 89

Geschäftszeichen: FB 1/32
25.04.2012

VA	16.05.2012	§	nö	14	Beratung
GR	23.05.2012	§	ö	10	Beschluss
		§			

Thema

Umsetzung der Friedhofsplanung

Beschlussantrag

Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen

gez.
Bolay
Oberbürgermeister

gez.
Bauer
Fachbereich 1

gez.
Jansen
Fachbereich 3

gez.
Andler
Fachbereich 4

Erläuterungen

In den Jahren 2009 und 2010 wurden alle Ostfilderner Friedhöfe überplant, um neue Bestattungsformen zu ermöglichen und in den vorhandenen Grabfeldern Wege für die Bewirtschaftung zu verbessern, sowie Freiflächen ansprechender zu gestalten. Durch die neue Planung ergeben sich Auswirkungen auf bestehende Gräber /Grabfelder. Um diese Planung umsetzen zu können wurde die **Friedhofsatzung** zum 1.7.2011 wie folgt ergänzt:

§ 13 Abs. 2

„Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes (erneute Verleihung) ist in der Regel nur möglich, wenn der Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofs oder des Friedhofsteils dem nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung (erneute Verleihung) von Nutzungsrechten besteht nicht“.

In der **Vorlage** wurde folgendes ausgeführt:

§ 13 Wahlgräber

„In Abs. 2 wird die Dauer des Nutzungsrechtes der Wahlgräber und die Verlängerungsmöglichkeit (erneute Verleihung) festgeschrieben. Aufgrund der Friedhofsplanungen ist es notwendig, zur Klarstellung einen Hinweis in die Satzung einzufügen, dass eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nur möglich ist, wenn der Anstaltszweck des Friedhofes dem nicht entgegensteht.“

Die Ablehnung der erneuten Verleihung von Nutzungsrechten ist rechtmäßig. Allerdings hat die Verwaltung bislang die gestellten Anträge immer positiv beschieden, weshalb für geplante Nachbestattungen ein gewisser Vertrauensschutz für die Hinterbliebenen vorliegt. Aus diesem Grund wird die Verwaltung die Anträge sehr sensibel prüfen (Restlaufzeit des betroffenen Grabes, Laufzeiten umliegender Gräber, Art der geplanten Änderung) und versuchen, zu Gunsten der Nutzer abzuwägen. Das drückt sich auch darin aus, dass die Verlängerung in der Regel nicht möglich ist, wenn die Friedhofsplanung dem entgegensteht“.

In der **Sitzung** des Gemeinderats vom 18.05.2011 wurde von der Verwaltung zugesagt, dass auch künftig die Vergabe bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten bzw. Liegezeiten nach genauer Abwägung der Einzelinteressen stattfinden. Es wurde namens der Verwaltung ein sensibles Vorgehen zugesagt. Man wolle möglichst frühzeitig mit den betroffenen Familien Kontakt aufnehmen, wenn mittelfristig bzw. langfristig Änderungen anstehen. So habe man die Chance, sensible Themen schon frühzeitig und ohne Trauerdruck anzusprechen.

Die Verwaltung hat mit den beiden **Planungsbüros Gespräche über die Umsetzung der Planung** geführt. Dabei wurden gemeinsam Prioritäten im Rahmen der Umsetzung gesetzt. Damit soll eine möglichst frühe Umsetzung der Planung erreicht werden, jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Umgebungsbedingungen (Laufzeiten übrige Gräber, neue Nutzung). Im Ergebnis bedeutet dies:

- Eine weitgehende Umsetzung der Planung wird aufgrund der bestehenden Nutzungsrechte frühestens nach ca. 30 erfolgt sein.
- Umbettungen sollen nicht durchgeführt werden.
- Die Weiternutzung der bestehenden Kindergräber ist unbegrenzt möglich.
- Bestattungen nach neuer Planung sollen in der Regel erst erfolgen, wenn zusammenhängende Bereiche in der alten Ordnung frei werden. Die Fluchten stimmen in der Übergangszeit dann nicht mehr überein.

- Bei Gräbern, die in Bereichen liegen, die für Grünflächen oder Abstandsflächen zwischen Wegen und Gräbern vorgesehen sind, kann aus planerischen Gesichtspunkten der Ablauf der Nutzungszeit vor einer endgültigen Umsetzung abgewartet werden. Hier ist ggf. in Einzelfällen auch eine Verlängerung des bestehenden Nutzungsrechtes möglich. Neuverleihungen von Nutzungsrechten an Dritte werden von der Verwaltung ausgeschlossen.
- Die Friedhofsverwaltung wird in allen Fällen, in denen die Umsetzung der Planung einer Verlängerung des Nutzungsrechtes entgegensteht, versuchen, gemeinsam mit den Nutzungsberechtigten eine Lösung zu finden. Aufgrund der Erfahrungen auf anderen Friedhöfen erscheint hier auch die Zuweisung einer anderen Grabstelle mit einem finanziellen Ausgleich für entstehende Mehraufwendungen (z.B. für Gebühren oder neue Grabmale) erfolgversprechend.
- Wo neu geplante Wege aufgrund von bestehenden Gräbern nicht umgesetzt werden könnten, können Provisorien bis zum Ablauf der Nutzungszeit die Planungsumsetzung vorbereiten (statt asphaltiertem Weg über ein Grab gekiester schmalerer Weg, der daran vorbei führt).
- Soweit die Nachfrage es erfordert, können geplante Grabarten getauscht werden. Beispielsweise könnten unberührte Bereiche als Erdgräber genutzt werden statt der planerisch vorgesehenen Urnenfelder.
- In Wahlgrabfeldern sind Zwischennutzungen mit Reihengräber möglich, solange aufgrund der bestehenden Nutzungsrechte eine komplette Umgestaltung des Grabfeldes nicht möglich ist. Dadurch werden andere Grabfelder für neue Nutzungen frei.
- Die Verbreiterung der planerisch vorgegebenen Wege ist möglich, soweit es für die Bewirtschaftung notwendig ist und planerische Aspekte nicht entgegenstehen.
- Sollte der planerisch für Bestattungen vorgehaltene Bereich nicht ausreichen, geht die Nutzung von Flächen zur Bestattung vor der Nutzung als Grünbereich.

Aufgrund der oben dargestellten Grundsätze für die Umsetzung der Friedhofsplanung ist es nach jetziger Einschätzung der Verwaltung zur Umsetzung der Friedhofsplanung möglich, in allen Fällen bestehender Nutzungsrechte mit den Hinterbliebenen eine Lösung zu finden, die der Umsetzung der Friedhofsplanung nicht dauerhaft entgegensteht.

Sie geben der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit, die Wünsche der Hinterbliebenen weitgehend zu berücksichtigen, gewährleisten aber, dass das Ziel der Umgestaltung letztlich erreicht werden kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Verwaltung davon aus, dass es durch die weitgehende Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen allenfalls zu einer Verzögerung in der endgültigen Umsetzung von wenigen Jahren kommen wird.

Es wird gebeten, vom Bericht der Verwaltung Kenntnis zu nehmen.